

Stellungnahme der LAG Tierschutzpolitik Baden-Württemberg

Das unerträgliche Leid der Tiere bei Transporten beenden

Täglich werden allein in Deutschland im Schnitt 3,6 Millionen Tiere transportiert. Die Transportzahlen sind steigend. Im Jahr 2016 exportierte Deutschland rund 350 Millionen lebende Tiere in andere EU-Länder und importierte 216 Millionen Tiere aus anderen EU-Mitgliedsstaaten. Innerhalb der Europäischen Union werden jährlich 1,4 Milliarden Tiere transportiert.

Bei Tiertransporten in wirtschaftlicher Absicht innerhalb der EU und (laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-424/13) auch bei Transporten aus der Europäischen Union bis zum ersten Entladeort im Bestimmungsdrittland ist die Tiertransport-Verordnung (VO (EG) Nr. 1/2005) anwendbar, die einen gewissen, wenn auch unzureichenden, Tierschutzstandard bietet. Für Deutschland werden diese EU-Vorgaben in der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrVO) konkretisiert. Die Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung sind an vielen Stellen ungenügend und bieten oft einigen Auslegungsspielraum. So gibt es beispielsweise keine absolute Höchstgrenze für die Transportdauer und Tiere können unter bestimmten Bedingungen endlos lange transportiert werden.

Auch der Transport nicht entwöhnter Tiere ist ein großes Problem. Oft werden wenige Wochen alte Kälber transportiert, die zuvor am Euter der Mutterkuh oder am Gummipippel einer Kübeltränke gesaugt haben. Im LKW finden sie Nippel aus Metall vor. Diese werden von den meisten Kälbern nicht als Tränke erkannt werden, an denen sie nicht saugen können. Zudem wird daraus nur kaltes Wasser, aber keine Milch oder Milchersatz („Austauscher“) angeboten. In der Folge leiden die Kälber Durst, einige sterben sogar an Austrocknung.

Weiterhin besteht ein Vollzugsdefizit im Bereich der Tiertransportregelungen. Es wird zu wenig und nicht effektiv genug kontrolliert. Daneben reichen die zu erwartenden Strafen bei Weitem nicht aus, um eine abschreckende Wirkung zu entfalten.

Wird bei einer Kontrolle ein Verstoß festgestellt, darf der LKW in der Regel weiterfahren, da häufig keine Möglichkeit besteht, die Tiere in der Nähe abzuladen. Daher bedarf es der Einrichtung einer ausreichenden Anzahl an Notversorgungsstellen, wo man die Tiere in solchen Fällen, wo eine Behandlung oder Futter- und Tränkeversorgung notwendig ist, unterbringen kann. Diese Notversorgungsstellen könnten in leerstehenden Stallungen entlang von Autobahnen eingerichtet werden.

Besonders erschreckend sind die Zustände bei Transporten über die EU-Grenzen hinweg.

Die EU-Mitgliedsstaaten transportieren jährlich 238 Millionen lebende Tiere in Drittstaaten. Die Tiere werden oft tausende Kilometer weit tagelang über die Straße oder den Seeweg transportiert, oft ohne Pause und ausreichende Wasserversorgung. Gerade in den Sommermonaten versterben zahlreiche Tiere bereits beim Transport. Da es auf den Routen oft keine oder unzureichend ausgestattete und (amtlich) zugelassene Versorgungsstationen („Kontrollstellen“) gibt, werden die nach europäischem Recht vorgeschriebenen 24-stündigen

Ruhepausen häufig nicht eingehalten und die Tiere verbleiben während der Zeit auf dem LKW, wo ein Tränken und Füttern meist nicht möglich ist. Der Export ins EU-Ausland erfolgt zum Teil zur Weitermast oder zur Schlachtung, zum Teil auch zur Zucht, mit dem Ziel, eine Tierpopulation in dem Drittstaat aufzubauen. Aus Deutschland werden ca. 81.000 als Zuchtrinder deklarierte Tiere in Drittstaaten außerhalb Europas transportiert.

Diese Zuchttiertransporte sind kritisch zu hinterfragen. Oft werden über Jahre hinweg Tiere angeblich zum Zwecke der Zucht in die Empfängerländer transportiert, ohne, dass dort ein Herdenaufbau nachgewiesen wird. Zudem sind die hiesigen sogenannten „Nutztierassen“ Hochleistungszüchtungen, die aufgrund klimatischer und anderer Umstände überhaupt nicht für den Aufbau einer Herde in diesen Ländern geeignet sind.

Bei einem Transport aus der EU in einen Drittstaat muss der Amtsveterinär des jeweiligen exportierenden EU-Landes prüfen, ob die Vorschriften der EU-Transportverordnung auf dem gesamten Transport eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, darf keine Transportgenehmigung bzw. auch kein Vorzeugnis dazu ausgestellt werden. Vor diesem Hintergrund haben sich in letzter Zeit Amtsveterinär*innen in vielen Bundesländern zunehmend geweigert, Genehmigungen bzw. Vorzeugnisse für Langstreckentransporte in Drittländer auszustellen. Zum einen sahen sie es als nicht gewährleistet an, dass während des Transports die Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung eingehalten werden. Zum anderen sahen die Veterinär*innen die begründete Befürchtung, dass die Tiere in den Drittstaaten unter tierschutzwidrigen Bedingungen geschlachtet werden. Nach Berichten von Journalisten, Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen sind in vielen Ländern erschreckende Praktiken wie Durchtrennen der Achillessehnen und Ausstechen der Augen vor der Schlachtung an der Tagesordnung. In zahlreichen Ländern ist das Schächten ohne Betäubung des Tieres die gängige Schlachtmethode. Stellt eine Amtsveterinärin oder ein Amtsveterinär die Genehmigung bzw. ein Vorzeugnis für einen Tiertransport in einen Drittstaat aus, obwohl nicht gewährleistet ist, dass während des gesamten Transports sowie bei der Schlachtung bzw. den Vorbereitungshandlungen dazu geltende Tierschutzvorschriften der Europäischen Union eingehalten werden, erwarten die Veterinär*innen straf- sowie beamtenrechtliche Sanktionen. Um die Situation der zuständigen Amtstierärzt*innen auf rechtssicheren Boden zu stellen, müssen die Bundesländer entsprechende Erlasse mit ermessensleitenden Vorgaben für die Veterinärbehörden herausgeben, wie dies beispielsweise schon in Sachsen-Anhalt geschehen ist.

Wir Grüne setzen uns dafür ein, dass das unerträgliche Leid der Tiere auf Tiertransporten ein Ende hat. Langfristig sollen überhaupt keine lebenden Tiere mehr zu Schlacht-, Mast- oder Zuchtzwecken transportiert werden. Dafür muss die Agrarwende eingeleitet und regionale landwirtschaftliche Strukturen gefördert werden.

Wir fordern:

Auf Landesebene:

1. Erlass¹ des baden-württembergische Landwirtschaftsministerium, der die Veterinärbehörden anweist, eine Art. 14 Genehmigung zum Transport oder ein Vorzeugnis dazu nur dann zu erteilen, wenn bei Langstreckentransporten die Existenz und Ausstattung

¹ in Anlehnung an den Runderlass des sachsen-anhaltischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 22. 5. 2019, Az. 75.3-42500/2.1.13

der angegebenen Versorgungsstellen bzw. der nach Unionsrecht gleichwertigen Stellen nachgewiesen worden sind und zwar durch eine in englischer Sprache abgefasste Bescheinigung der am Ort der Versorgungsstelle zuständigen Behörde. Dieser Erlass muss auch konkret regeln, wie der Nachweis auszusehen hat bzw. wie genau die Prüfung des Transports durch die Amtsveterinärin oder den Amtsveterinär zu erfolgen hat (in Form einer Arbeitsanweisung)

2. Mittelfristig: Einrichtung einer zentralen staatlich baden-württembergischen Prüfbehörde zur Plausibilitätsprüfung nach Art. 14 VO (EG) 1/2005
3. Einrichtung mehrere dezentraler Notversorgungsstellen in Baden-Württemberg, wo Tiere bei Feststellung von Verstößen erforderlichenfalls untergebracht werden können
4. Strenge Überprüfung der Einhaltung der VO (EG)561/2006 („Lenk- und RuhezeitenVO“)

Auf Bundesebene:

1. Förderung der mobilen Schlachtung
2. Transport von Fleisch bzw. Sperma, Eizellen oder Embryonen statt lebender Tiere
3. Überarbeitung der TierSchTrVO: Begrenzung der innerdeutschen Transporte auf max. 4 Stunden (zzgl. 2 Stunden Ver- und Entladezeit) und Aufnahme von Bußgeldvorschriften
4. Implementierung eines bundeseinheitlichen, systematischen Kontrollsystems mit wirksamen bundeseinheitlichen Sanktionen
5. Bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Veterinärämter
6. Gemeinsame Schulung von Amtsveterinären, Polizei und zuständigen Staatsanwälten in Bereich Tiertransporte (sog. Taskforces)
7. Verbot von Leberdientiertransporten in Drittstaaten und Auflösung bestehender entsprechender bilateraler Abkommen

Auf europäischer Ebene

1. Überarbeitung der VO (EG) Nr. 1/2005:
 - a. Strengere Regelungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Ladedichten, Transportdauer, Temperatur und der Zulassung und Ausstattung der Transportmittel
 - b. Schaffung präziser, vollstreckbarer Regelungen, die keinen Auslegungsspielraum lassen
 - c. Begrenzung der maximalen Transportdauer auf 8 Stunden (incl. Ver- und Entladezeit)
2. Verbot des Transports nicht entwöhnter Tiere
3. Erarbeitung eines für alle Mitgliedstaaten obligaten und wirksamen risikobasierten Kontrollsystems (für Transporte auf dem Land- sowie dem Seeweg), das ein vergleichbares Niveau innerhalb der EU hinsichtlich Kontrollichte und Sanktionen gewährleistet
4. Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Notversorgungsstellen, wo Tiere nach einer Kontrolle mit Feststellung eines Verstoßes erforderlichenfalls untergebracht werden können
5. EU-weites Verbot von Leberdientiertransporten in Drittstaaten und Auflösung bestehender entsprechender bilateraler Abkommen

Bezüglich dieser Forderungen soll Deutschland eine entsprechende Initiative auf EU Ebene einleiten.